



## Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 200,- EUR nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Wir, der Verein Casa Esperanza e.V., 67150 Niederkirchen, sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Neustadt an der Weinstraße, StNr. 31/660/36763, vom 25.11.2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Spenden sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51ff. AO verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 Euro in Verbindung mit dieser Bestätigung als Spendenbescheinigung.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Casa Esperanza e.V.

*Diese Bestätigung bitte der Steuererklärung beifügen.*

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

*Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl II S. 884).*